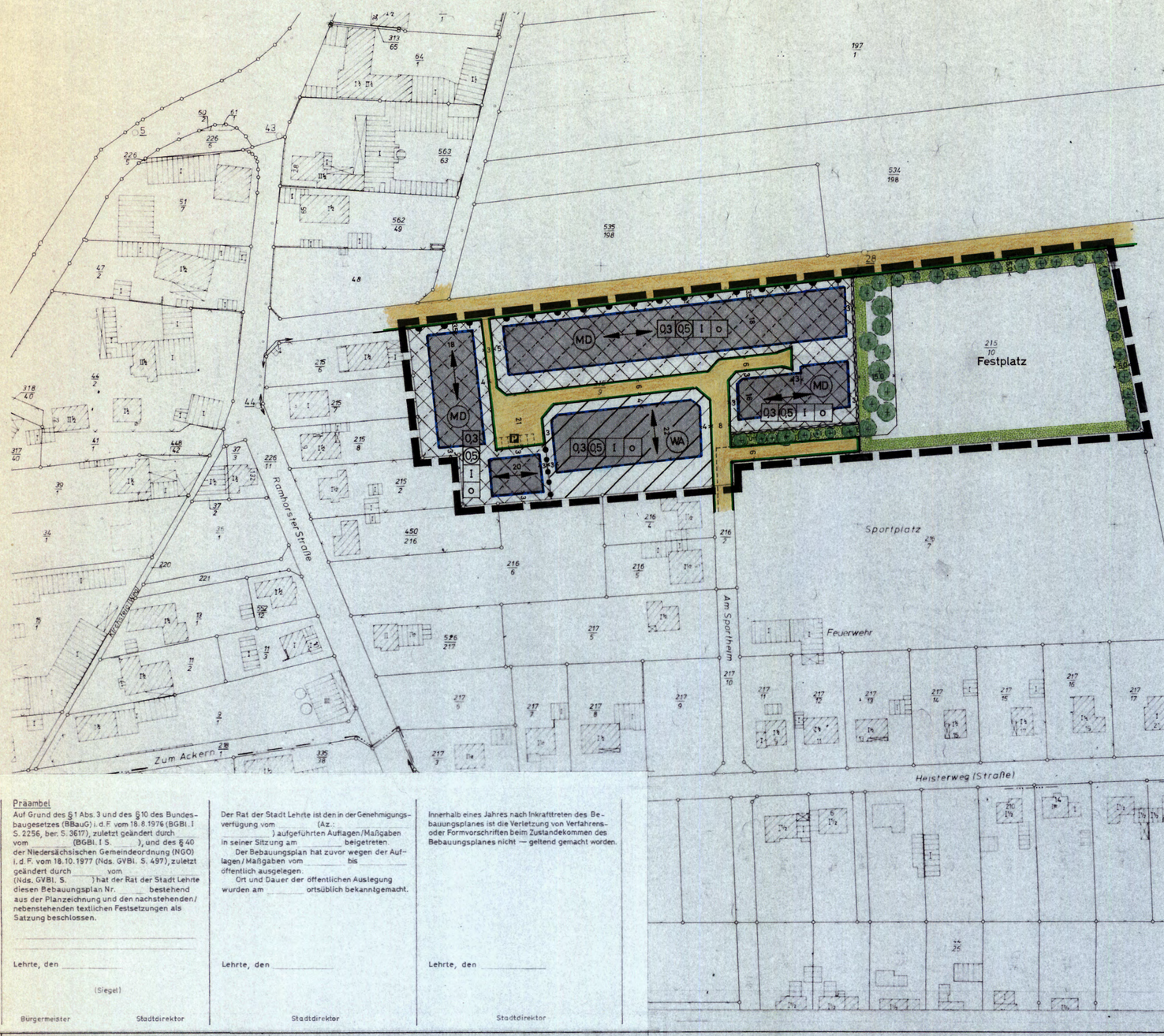

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — Allgemeines Wohngebiet

MD — Dorfgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAUGRENZEN

I — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

O — Offene Bauweise

0,3 — Grundflächenzahl
Sie gibt an, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden darf (§ 19 BauNVO).

0,5 — Geschoßflächenzahl
Sie gibt an wieviel qm Geschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind (§ 20 BauNVO).

Baugrenze — Überbaubare Grundstücksfläche

Stellung der baulichen Anlagen
Hauptfirstrichtung

Fläche für Lärm- und Sichtschutzwand
Höhe min. 1.80 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen
(Darstellung ihrer beabsichtigten Aufteilung siehe Hinweise)

P — Öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie oder Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Werden die Verkehrsflächen von Baugrenzen begrenzt, so ersetzen diese die Straßenbegrenzungslinie.

Kein Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

Öffentliche Grünfläche mit näherer Bezeichnung durch Text

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Grenze unterschiedlicher Nutzung

Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung
Fällt diese mit einer Baugrenze zusammen, so werden beide kombiniert.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

HINWEISE

Beabsichtigte, nicht bindende Aufteilung der Straßenverkehrsflächen.
Sie sind nicht Gegenstand dieses Rechtsetzungsverfahrens.

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 in der Fassung vom 15.9.1977.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S.), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) hat der Rat der Stadt Lehrte diesen Bebauungsplan Nr. bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Lehrte, den

(Siegel)

Bürgermeister Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lehrte ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Lehrte, den

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht — geltend gemacht worden.

Lehrte, den

Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage:
   Ausschn. d. R. K. 6708 A+B, 6709 C+D
2. Herausgebervermerke:
   Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerke:
   Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 24.10.1979
   durch das Katasteramt Hannover
   AZ: PU 96/79

Umgebung des Bebauungsplangebietes

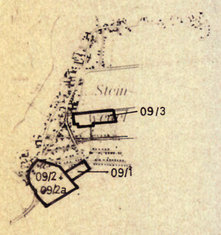

Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25000

STADT LEHRTE (LANDKREIS HANNOVER)

Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 09/3
Am Sportheim
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.09.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

den 24.9. 1981

L.S. Katasteramt im Auftrage gez. Oelfke

Für den Planentwurf

Stadtplanungsamt

Lehrte, den 7.10. 1981

im Auftrage Dr. Bültemann

Aufstellung

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 20.3.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 27.9. 1980 bekanntgemacht.

Lehrte, den 7.10. 1981

gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 14.1.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes am 14.4. 1981 bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 23.4. 1981 bis 26.5. 1981 öffentlich ausgelegen.

Lehrte, den 7.10. 1981

gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Lehrte hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24.6.1981 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Lehrte, den 7.10. 1981

gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Genehmigt

Der vom Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung vom 24.6.1981 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 6.1. 1982

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Hannover
Im Auftrage
gez. Lehmberg

Siegel L.S.

Inkrafttreten

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 5 am 11.2. 1982 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Lehrte, den 9.2. 1982

gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor